



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 6417.10

Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über die Zulassung des Tauchens mit Atemgeräten als Gemeingebrauch in Teilen des Silbersees in Niedernberg, Gemeinde Niedernberg

Anlage: 1 Übersichtslageplan mit Eintrag des für die Betauchung freigegebenen Bereiches

Das Landratsamt Miltenberg erlässt auf Grund des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Verordnung:

§ 1

Tauchen mit Atemgerät als Gemeingebrauch

Das Tauchen mit Atemgeräten ist im Bereich des Silbersees in Niedernberg auf der Ostseite und Südseite des Sees in einem Streifen von 25 m entlang des Ufers als Gemeingebrauch nach Maßgabe der unter § 2 festgelegten Bestimmungen zulässig.
Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung (Tauchbereich ist gelb eingezeichnet).

§ 2

Regelung des Gemeingebrauchs

1. Es ist nicht erlaubt, bei Nacht (Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang), bei unsichtigem Wetter (z.B. Nebel, Schneetreiben) oder unter Verwendung von Scheinwerfern zu tauchen.
2. Das Tauchen mit Atemgeräten darf in der Zeit vom 01. Dezember bis 28. Februar nur im Bereich vom Einstieg I am Tunnel bis zur nächsten Halbinsel (also nur im Bereich zwischen den beiden Halbinseln) ausgeübt werden, sofern der See nicht von einer Eisdecke bedeckt ist (Winterruhe). In dieser Zeit dürfen pro Tag maximal 25 Tauchregistrierungen vorgenommen werden.
3. Das Tauchen mit Tauchscootern ist nicht zulässig.

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270

E-Mail: poststelle@lra-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Unsere Öffnungszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr

Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Konten:

Sparkasse Miltenberg-Obernburg
Raiffeisen-Volksbank Miltenberg
Raiba Großostheim-Obernburg

Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00)
Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)

IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34
IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88
IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06

SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL
SWIFT-BIC: GENODEF1MIL
SWIFT-BIC: GENODEF10BE
Ust-IdNr.: DE 132115042

-
4. Auf die Belange der Fischerei ist Rücksicht zu nehmen.
In der Hauptlaichzeit der im See vorkommenden Fischarten (01.03. bis 30.06.) ist besondere Rücksicht auf das Laichgeschäft der Fische zu nehmen. Ein Herantauen an offensichtlich erkannte Laichplätze oder Laichschwärme hat zu unterbleiben.
 5. Das Betreiben von Kompressoren im Uferbereich und auf dem See ist verboten.
 6. Beim Tauchen dürfen keine Materialien bzw. Sachen verwendet oder mitgeführt werden, die wassergefährdend sind.
 7. Ein Einsteigen ist nur über die im Lageplan dargestellten zwei Einstiegsstellen erlaubt.
 8. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für das Tauchen sind einzuhalten. Insbesondere ist das Tauchen bei Verschlechterung der Wetterlage - wie aufkommenden Sturm, Gewitter oder Nebel - sofort abbrechen.
 9. Pro Tag dürfen maximal 100 Tauchregistrierungen vorgenommen werden.
 10. Aus Tauchsicherheitsgründen hat ein erfahrener Tauchpartner (z.B. bei Gruppen) den Tauchgang zu begleiten, wobei alle Taucher (ausgenommen Tauchschüler) in der Regel ein Tauchbrevet (mindestens OWD, CMAS* oder äquivalent) und eine gültige Tauchtauglichkeit besitzen müssen.
Bei Tauchausbildung ist die Begleitung durch einen Tauchlehrer im aktiven Status erforderlich.
 11. Taucher, die den Silbersee zum Tauchsport nutzen wollen, haben sich im Einzelfall oder allgemein beim Gewässereigentümer (Gemeinde Niedernberg) bzw. beauftragten Dritten rechtzeitig mündlich oder schriftlich unter Angabe des jeweiligen Tauchtages (Datum) registrieren zu lassen. Für das Tauchen selbst (Gewässerbenutzung) bzw. die Betretung darf ein Entgelt nicht erhoben werden. Die Erhebung eines angemessenen Bearbeitungsentgeltes für die Registrierung bleibt hiervon unberührt.
 12. Nach Beendigung des Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Gegenstände im See oder an den Ufern zurückgelassen werden.
 13. Beim Tauchen mit Atemgeräten dürfen Grabungen und Erdbewegungen nicht durchgeführt werden, um ein Aufwirbeln von Schlamm zu vermeiden.
 14. Die Beschädigung oder Entnahme der Fauna und Flora oder von Schwimmblattpflanzen ist nicht zulässig.

§ 3

Befreiungen

Von den Regelungen des § 2 dieser Verordnung kann das Landratsamt Miltenberg auf Antrag Befreiung erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Befreiung ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,- € (fünftausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg in Kraft.

Miltenberg, 12.09.2017
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat



Tunnel

○ Einstiegsstellen